



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Wanderfahrten-Zuschüsse an Schulen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Gesamtzuschuss, den die Landesregierung aus Haushaltsmitteln zur Durchführung von Klassen-Wanderfahrten an Schulen leistet? (Antwort bitte aufgliedern nach Schularten)

Die Landesregierung gewährt keine Zuschüsse zur Durchführung von Klassen-Wanderfahrten an Schulen.

Es werden jedoch die Reisekosten der Lehrkräfte und der Begleitpersonen für Schulausflüge, Lehrausflüge, für den Aufenthalt in Landheimen und Lagern sowie für Schulpartnerschaftsmaßnahmen und bei Schülerferienkursen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erstattet.

Die Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2001 wie folgt verausgabt:

Titel	Ist HHJ 2001	
	DM	Euro
0710 - 527 18 MG 03	1.609.164,41	822.749,68
0710 - 527 19 MG 03	89.549,98	45.786,01
Summe	1.698.714,39	868.535,69

In der Maßnahmegruppe 03 des Kapitels 0710 sind die **schulartbezogenen** sowie die **schulartübergreifenden** Ausgaben zusammengefasst - vgl. Erläuterungen Haushalt 2001 Seite 74 -.

Die Ausweisung von Titeln und Ansätzen nach Schularten getrennt erfolgte letztmalig im Haushalt 1991, seitdem werden die Ist-Ausgaben aller Schularten nur noch auf den o.g. Titeln verbucht.

2. Wie hat sich die Höhe der von der Landesregierung hierfür aufgewendeten Haushaltsmittel in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

	Soll TDM	Ist TDM	Soll TEuro	Ist TEuro
1997	1.900,0	1.580,4	971,5	808,1
1998	1.340,2	1.340,0	685,2	685,1
1999	1.620,0	1.373,6	828,3	702,3
2000	2.020,0	1.516,4	1.032,8	775,3
2001	1.800,0	1.698,7	920,4	868,5

3. In welcher Weise sind die Mittel verausgabt worden?

Siehe Antwort zu Frage 1 sowie Erläuterungen 0710 - MG 03 Haushalt 2001 Seite 74 und Haushalt 2002 Seite 65.

4. Gibt es hierfür Richtlinien? (Bitte beifügen, wenn ja)

Ja, ich verweise auf den Rd.-Erl. über Richtlinien für Schulausflüge vom 25. August 1994 (NBI. MWFK./MFBWS, Schl.-H. S. 297), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 307); als Anlage beigefügt.

Gibt es Höchstgrenzen pro Schüler und verschieden nach Schulart? Wenn ja, bitte nennen.

Nein.

5. Gibt es ein Anmeldeverfahren der einzelnen Schulen? Wann können die Schulen aufgrund welcher Anmeldung mit einer Bezuschussung in welcher Höhe rechnen?

Gemäß der „Richtlinie für Schulausflüge“ vom 25.08.1994 gibt es ein Anmeldeverfahren. Die Verteilung der Haushaltsmittel erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

6. Trifft es zu, dass im laufenden Jahr stattfindende Klassen-Wanderfahrten mit einer Kürzung um 43% nachträglich belegt worden sind, nachdem bereits die Schulen mit entsprechenden Zuschüssen in bisher gewohnter Höhe gerechnet hatten?

Nein, es erfolgte keine nachträgliche Kürzung.

Allerdings wurde wegen der verstärkten Nachfrage nach Klassenfahrten in Jugendherbergen innerhalb Schleswig-Holsteins dieser Möglichkeit insofern Rechnung getragen, dass ein entsprechender Anteil bisher schulartbezogener Reisekosten zur Verstärkung schulartübergreifender Reisekosten umverteilt wurde. Diese Kosten werden unmittelbar mit dem Bildungsministerium abgerechnet. Insofern war im Haushalt 2002 eine Umschichtung von Haushaltsmitteln aus dem Bereich der schulartbezogenen Reisekosten in den Bereich der schulartübergreifenden Reisekosten erforderlich:

		2001	2002	Differenz	
1. Schulartbezogene Reisekosten	TDM	1.212,0	865,1	- 346,9	} - 28,6%
	TEuro	620,0	442,4	- 177,6	
2. Schulartübergreifende Reisekosten	TDM	476,0	841,8	+ 365,8	} + 76,8%
	TEuro	243,4	430,4	+ 187,0	
3. Zwischensumme	TDM	1.688,0	1.706,9	+ 18,9	} + 1,1%
	TEuro	863,4	872,8	+ 9,4	
4. Reserve	TDM	112,0	133,3	+ 21,3	} + 19,0%
	TEuro	57,2	68,1	+ 10,9	
5. Gesamt	TDM	1.800,0	1.840,2	+ 40,2	} + 2,2%
	TEuro	920,6	940,9	+ 20,3	

Insgesamt (Ziffer 1 und 2) konnten den Schulen gegenüber 2001 18,9 TDM bzw. 9,4 TEuro oder + 1,1% mehr Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Wenn Frage 6 mit „ja“ beantwortet wird: Welches waren die Gründe für diesen Eingriff?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Wie stellt sich die Landesregierung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes die Durchführung teilweise bereits gebuchter Wanderfahrten vor, wenn nachträglich in eine bereits fertige Finanzierung in dieser erheblichen Weise eingegriffen wird. Wer soll die Nachfinanzierung tragen bzw. die anfallenden Stornierungskosten?

Auch die Reisekosten für Lehrkräfte aus Anlass von Schulausflügen unterliegen der Jährlichkeit des Haushalts. Erst nach Inkrafttreten des jeweiligen Haushalts können die Mittel verbindlich zugesagt werden, d.h. aber auch, dass die Schulen grundsätzlich Planungen für Schulausflüge unter dem Vorbehalt des jeweiligen Landtagsbeschlusses stellen müssen.

Die von vielen Schulen gewünschte teilweise Umstellung von schulartbezogenen Reisekosten auf schulartübergreifende Reisekosten ist von der Höhe her eine zunächst geschätzte Größenordnung, die im Rahmen der vorhandenen Deckungsfähigkeit innerhalb der Maßnahmegruppe 0710 - MG 03 je nach Inanspruchnahme auch noch im laufenden Haushalt 2002 flexibel bewirtschaftet werden kann. Außerdem steht noch eine Reserve von ~ 68 TEuro zur Verfügung.

Richtlinien für Schulausflüge

Runderlaß der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport - III 310 - 0322.1.18 - vom 25.8.1994

Gliederungsübersicht**1 Allgemeines**

- 1.1 Allgemeine Grundsätze
- 1.2 Schulausflüge als Schulveranstaltung
- 2. **Bestimmungen zu Art und Umfang von Schulausflügen**
 - 2.1 Wandertag
 - 2.2 Klassenfahrt
 - 2.3 Studienfahrt
 - 2.4 Schullandheimaufenthalt
 - 2.5 Fahrt zur politischen Bildung
 - 2.6 Fahrt zu internationaler Schülerbegegnung/
Schulpartnerschaft
 - 2.7 Fahrt aus besonderem Anlaß

3. Grundsätzliche Bestimmungen

- 3.1 Teilnahme am Schulausflug, Fahrtengemeinschaft
- 3.2 Leitung, Begleitpersonen
- 3.3 Bemessung der Fahrtkosten
- 3.4 Beförderungsmittel
- 3.5 Unterbringung
- 3.6 Qualifikation von Lehrkräften und weiteren Begleitpersonen
- 4. **Vor- und Nachbereitung mehrtägiger Schulausflüge**
 - 4.1 Beteiligung von Eltern, Schülerinnen und Schülern
 - 4.2 Versicherungen
- 5. **Planung, Verteilung der Mittel, Genehmigung und Abrechnung**
 - 5.1 Gesamtplan der Schule
 - 5.2 Verteilung der Mittel
 - 5.3 Genehmigung
 - 5.4 Abrechnung

- 6. **Finanzierung**
- 6.1 Lehrkräfte und Begleitpersonen
- 6.1.1 Zuwendungen von dritter Seite
- 6.1.2 Nebenkosten
- 6.2 Schülerinnen und Schüler
- 7. **Durchführung von Schulausflügen**
- 7.1 Weisungen
- 7.2 Beaufsichtigung
- 7.3 Erste Hilfe
- 7.4 Ausschluß einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulausflug
- 8. **Unfallversicherung und Haftung**
- 8.1 Unfallversicherung
- 8.2 Haftung
- 9. **Inkrafttreten**

Anhang

- Nr. 1 Muster für den Gesamtplan
- Nr. 2 Runderlaß „Schwimmen und Baden“
- Nr. 3 Jugendschutzgesetz

1.

Allgemeines

1.1

Allgemeine Grundsätze

Schulausflüge sind ein wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie ermöglichen in besonderer Weise die Wahl eines anderen Lernortes und vermitteln den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften über das übliche Maß hinaus zusätzliche pädagogische Erfahrungen. Sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern zu vertiefen.

- Schulausflüge haben im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele im wesentlichen die Aufgabe,
 - im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen; die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen,
 - das soziale Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Klassen und Lehrkräften zu fördern und zu stärken,
 - kulturelle, historische und geographische Besonderheiten eines Ortes oder einer Region nahezubringen,
 - Kontakte zu jungen Menschen anderer Länder herzustellen und zu pflegen und so zur internationalen Verständigung beizutragen.

Diesen Zielen werden Schulausflüge in Form eines Erholungsurlaubes oder einer Reise mit überwiegend touristischem Charakter nicht gerecht. Derartige Ausflüge sind daher nicht zulässig.

Inhaltliche Gestaltung und räumliche Ziele von Schulausflügen müssen auf das Leistungs- und Auffassungsvermögen der Schülerinnen und Schüler sowie die finanziellen Möglichkeiten der Eltern Rücksicht nehmen.

1.2

Schulausflüge als Schulveranstaltung

Schulausflüge sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 31 Abs. 2 SchulG. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise in die Ferien fallen; nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern haben rein privaten Charakter.

2. Bestimmungen zu Art und Umfang von Schulausflügen

Schulausflüge im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Wandertag
- Klassenfahrt
- Studienfahrt
- Schullandheimaufenthalt
- Fahrt zur politischen Bildung
- Fahrt zu internationaler Schülerbegegnung/Schulpartnerschaft
- Fahrt aus besonderem Anlaß

2.1

Wandertag

Der Wandertag ist ein eintägiger Schulausflug. Er dient vor allem dazu, Natur, Kultur, Wirtschaft und politische Einrichtungen der heimatischen Umgebung kennenzulernen. Es soll möglichst gewandert oder mit dem Fahrrad gefahren werden; die Benutzung von anderen Verkehrsmitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Unter dieser Voraussetzung zählen zum Wandergebiet Schleswig-Holstein und angrenzende Gebiete sowie dänische Inseln.

Jährlich sollten bis zu 5 Wandertage durchgeführt werden.

Bei berufsbildenden Schulen tritt an die Stelle des Wandertages der Lehrausflug. Die räumlichen Beschränkungen entfallen, soweit der Zweck des Lehrausfluges dies erfordert.

2.2

Klassenfahrt

Die Klassenfahrt erweitert die pädagogischen Möglichkeiten des Wandertages. Es sollen die Bildungsmöglichkeiten (Natur, Kultur, Wirtschaft, Politik) einer anderen als der eigenen Region genutzt, das Zusammenleben im Klassenverband über mehrere Tage geübt und der Kontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern vertieft werden.

2.2.1

Klassenfahrten werden zeitlich wie folgt begrenzt:

Klassenstufe	zeitliche Begrenzung
Primärstufe	1 Woche
Sekundarstufe Klasse 5 - 7 oder Klasse 8 - 10	1 Woche
Teilzeitform sowie einjährige Vollzeitform der berufsbildenden Schulen	1 Woche
übrige Vollzeitformen der berufsbildenden Schulen	2 Wochen

2.2.2

Eine Klasse führt in der jeweiligen Schulstufe (§ 7 SchulG) grundsätzlich nur eine Klassenfahrt durch. Sollen mehr Klassenfahrten durchgeführt werden, ist ein Beschluß der Schulkonferenz erforderlich.

2.3

Studienfahrt

An die Stelle der Klassenfahrt tritt in der gymnasialen Oberstufe die Studienfahrt. Studienfahrten dienen der Vertiefung und Veranschaulichung erworbenen Wissens oder auch der Anwendung erarbeiteter Fertigkeiten. Thematische Vor- und Nachbereitung sowie Planung des Ablaufs erfolgen unter altersangemessener Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht.

Es gelten dieselben zeitlichen Begrenzungen wie für die Klassenfahrten der Klassen 8 bis 10. Für die Zahl von Studienfahrten gilt Ziffer 2.2.2 entsprechend.

2.4

Schullandheimaufenthalt

Im Schullandheim wird der Unterricht einem ganztägigen Rhythmus angepaßt und in aufgelockelter Form weitergeführt oder projektbezogen durchgeführt. Die Bildungsmöglichkeiten des Heimes und seiner Umgebung sollen mit einbezogen werden.

Schullandheimaufenthalte können vom ersten Schuljahr an von etwa einwöchiger, längstens zweiwöchiger Dauer durchgeführt werden.

Dem Schullandheimaufenthalt gleichgestellt sind Aufenthalte in anderen Einrichtungen, wenn diese vergleichsweise Voraussetzungen bieten und die Gestaltung des Aufenthaltes dem in einem Schullandheim gleichwertig ist.

2.5

Fahrt zur politischen Bildung

Fahrten zu politischen Institutionen des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sollen insbesondere dazu beitragen, den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Aufgaben und Arbeitsweise von Regierungen, Parlamenten und anderen verfassungsmäßigen Organen zu gewähren.

2.6

**Fahrt zu internationaler Begegnung/
Schulpartnerschaft**

Begegnungen junger Menschen über die Grenzen hinaus dienen der Erweiterung des Gesichtskreises, der Bereicherung durch Sprache und Kultur eines anderen Landes und der Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten. Sie haben daher einen hohen Wert für die Entwicklung der Persönlichkeit und für die Förderung der Verständigung zwischen Völkern und Bevölkerungsgruppen.

Fahrten im Rahmen von internationalen Schülerbegegnungen können in der Regel ab Klassenstufe 8 durchgeführt werden. Soweit für internationale Schülerbegegnungen ein längerer Zeitraum als zwei Wochen vorgesehen ist, soll die Fahrt nach Möglichkeit teilweise in die Ferien fallen.

Schulpartnerschaften sind eine besondere Form der internationalen Schülerbegegnung. Sie sind auf längere Zeit und gegenseitige Besuche angelegt. Die Schulpartnerschaft ist dadurch besonders gut geeignet, die internationalen Begegnungen zu beständigen freundschaftlichen Wechselbeziehungen auszuweiten und zum Bestandteil des schulischen Lebens zu machen.

2.7

Fahrt aus besonderem Anlaß

Außer den unter Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Schulausflügen können im Einzelfall Fahrten wünschenswert sein, die sich aus besonderen Aktivitäten einer Schule ergeben. Hierzu gehören insbesondere Fahrten von Chören, Orchestern, Sportmannschaften oder Arbeitsgemeinschaften. Der Teilnehmerkreis hängt daher vom Zweck der jeweiligen Veranstaltung ab und kann sich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen (Kurse) oder Jahrgangsstufen zusammensetzen.

3.

Grundsätzliche Bestimmungen

3.1

Teilnahme am Schulausflug, Fahrtengemeinschaft

3.1.1

Jede Schülerin und jeder Schüler ist grundsätzlich zur Teilnahme am Schulausflug verpflichtet; sie oder er kann jedoch nach § 34 SchulG von der Teilnahme befreit werden. Über eine Befreiung aus zwingenden Gründen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In diesem Fall weist die Schulleiterin oder der Schulleiter sie oder ihn für die Dauer des Schulausfluges einer anderen Klasse (anderen Kursen) zu. Schulausflüge nach Ziff. 2.6 und 2.7 können nur als schulische Veranstaltungen angeordnet werden, soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zugestimmt haben.

Der Ausschluß einer Schülerin oder eines Schülers von einem Schulausflug als Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig nach § 45 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 2 SchulG oder nach § 45 Abs. 7 SchulG, wenn in dringenden Fällen eine vorläufige Entscheidung geboten erscheint.

3.1.2

Die Bildung von Fahrtengemeinschaften mehrerer Klassen (Kurse) ist zulässig und wird empfohlen, wenn dies wegen der geringen Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse (Kurs) insbesondere aus Kostengründen zweckmäßig ist.

3.2

Leitung, Begleitpersonen

Die Teilnahme an Schulausflügen gehört zu den pädagogischen Aufgaben und den dienstlichen Pflichten der Lehrkräfte.

Die Leitung von Schulausflügen übernimmt in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Leiterin oder der Leiter einer Lerngruppe. Soweit erforderlich, nehmen weitere Lehrkräfte am Schulausflug teil.

Hilfsweise können als begleitende Aufsichtspersonen auch Personen zugelassen werden, die nicht Lehrkräfte sind (§ 36 Abs. 3 SchulG).

Bei Klassen (Kursen) mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern wird bei Wandertagen die Teilnahme einer zweiten Aufsichtsperson empfohlen. Werden bei einem Schulausflug Fahrten benutzt, sind in der Regel zwei Aufsichtspersonen erforderlich. Bei mehrtägigen

Schulsausflügen sollen nicht mehr als zwei Aufsichtspersonen je Klasse (Kurs) teilnehmen. Hierbei sollen bei gemischten Klassen (Kursen) ab Klassenstufe 5 eine weibliche und eine männliche Aufsichtsperson teilnehmen; sofern im Einzelfall nur wenige Schülerinnen oder Schüler noch nicht volljährig sind, kann von einer zweiten Begleitperson abgesehen werden, wenn die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler ihr Einverständnis gegenüber der Schule erklären.

Über die Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte und anderer Aufsichtspersonen entscheidet im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.3

Bemessung der Fahrtkosten

Bei Schulsausflügen muß die wirtschaftliche Lage der Eltern berücksichtigt werden. Die Kosten müssen auch für wirtschaftlich schwache oder kinderreiche Familien tragbar sein, so daß keine Schülerin und kein Schüler aus finanziellen Gründen gehindert ist, an einem Schulausflug teilzunehmen. Die Schulkonferenz beschließt über den allgemeinen Kostenrahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiterberat.

3.4

Beförderungsmittel

Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden Schulsausflüge mit Bus oder Bahn (einschließlich der notwendigen Schiffsverbindungen) durchgeführt.

Die Benutzung von Fahrrädern soll wegen der besonderen Gefahren nur erfolgen, wenn die zu erwartenden Verkehrsbedingungen (z.B. Radwege, wenig befahrene Straßen) sowie Alter, Verkehrserfahrung und Fahricherheit der Schülerinnen und Schüler und die Verkehrssicherheit der Fahrräder dies zulassen; das schriftliche Einverständnis der Eltern ist einzuholen. Entsprechendes gilt bei Fahrten auf dem Wasser, zum Beispiel mit Ruderbooten oder Kanus.

Die Durchführung von Schulsausflügen mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. In besondere begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre Benutzung zulassen; Kostengründe können grundsätzlich nicht als begründeter Ausnahmefall angesehen werden; das schriftliche Einverständnis der Eltern ist einzuholen. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Flugzeugen.

3.5

Unterbringung

Die Unterbringungsmöglichkeiten bei Schulsausflügen sind so zu wählen, daß sie altersgemäß und kostengünstig die mit der Fahrt verbundenen pädagogischen Zielsetzungen verwirklichen helfen sowie die erforderliche Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Zu solchen Unterkünften zählen in der Regel: Schullandheime, Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen, Jugendhotels und -gästehäuser, Gemeinschaftszelte/Zeltlager auf genehmigten Plätzen, geeignete Berghütten sowie Unterkünfte in Gastfamilien. Bei Unterbringung in Gastfamilien muß mindestens eine Begleitperson jederzeit erreichbar sein.

3.6

Qualifikation von Lehrkräften und weiteren Begleitpersonen

Die Leiterin oder der Leiter des Schulausfluges oder die weiteren Begleitpersonen sollen über eine dem Charakter der Veranstaltung entsprechende fachliche Eignung verfügen. Bei Schulsausflügen mit erhöhten Risiken (z.B. Skilaufen, Schwimmen, Kanufahrten) muß mindestens eine der teilnehmenden Lehrkräfte eine dem erhöhten Risiko angemessene besondere Qualifikation besitzen.

Bei Wassersportarten gilt:

- bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
 - Übungsleiter- oder Trainerlizenz eines Fachverbandes,
 - mindestens aber erfolgreiche Teilnahme an einer entspr. IPTS-Fortbildungsveranstaltung oder vergleichbare Befähigung,
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (Silber). Schülerinnen und Schüler müssen über das Deutsche Jugendschwimmabzeichen (Bronze) verfügen; für sie besteht (je nach Sportart) Schwimmweatenzwang.
- Beim **alpinen Skilaufen** gilt:
- bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
 - Übungsleiter- oder Trainerlizenz eines Fachverbandes,
 - Schul-Skileiterlizenz des IPTS oder vergleichbare Befähigung.

Beim **Skifanglauf** muß die Lehrkraft/Begleitperson hinreichend mit der Sportart vertraut sein. Dies gilt ebenfalls bei anderen Sportarten.

4.

Vor- und Nachbereitung mehrtätiger Schulsausflüge

4.1

Beteiligung von Eltern, Schülerinnen und Schülern

Der geplante Schulausflug ist mit den Eltern - in der Regel auf einer Klasseneleiterversammlung - rechtzeitig und ausführlich zu erörtern. Die Leiterin oder der Leiter des Schulausfluges bezieht die Schülerinnen und Schüler in die konkrete Planung und Vorbereitung ein und führt mit ihnen eine Nachbereitung durch.

4.2

Versicherungen

Bei mehrtägigen Schulsausflügen empfiehlt es sich, die Schülerinnen und Schüler einen Versicherungsnachweis ihrer Krankenkasse mitnehmen zu lassen; im Falle einer privaten Krankenversicherung sollte die verantwortliche Lehrkraft über deren Anschrift sowie über die Versicherungsnummer unterrichtet sein.

Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind im übrigen auf die Möglichkeit des Abschlusses von Reiserücktrittskosten-, Gepäck- und Rechtsschutzversicherungen hinzuweisen. Das Land hat mit der ELVIA-Reiseversicherungs-Gesellschaft

Rahmenverträge für den Abschluß von Reisekostenrücktrittskosten- und Gepäckversicherungen und mit der ÖRA-Rechtsschutzversicherung einen Rahmenvertrag für den Abschluß von Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen.

Der Versicherungsumfang ist den jeweiligen Rahmenverträgen sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Der Abschluß der Versicherungen muß jeweils von den Schülerinnen und Schülern bzw. von den Eltern entschieden werden.

Es wird allen Schulen dringend empfohlen, vor Beginn von Schulausflügen diese zur Verfügung stehenden Versicherungen abzuschließen und damit die mit jedem Schulausflug verbundenen Risiken zu vermindern (s. Erlaß vom 20.8.93).

5. Planung, Verteilung der Mittel, Genehmigung und Abrechnung

5.1 Gesamtplan der Schule

Planungsgrundlage ist zunächst die Mittelzuweisung des laufenden Haushaltsjahres. In diesem Rahmen und der gem. Ziffer 6.1.1 zur Verfügung stehenden Mittel stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter bis zur 6. Woche nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres den Plan der für das folgende Kalenderjahr vorgesehenen mehrtägigen Schulausflüge sowie der Schulpartnerschaften zusammen. Die Zusammenstellungen aus dem Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem jeweiligen Schulamt, aus dem Bereich der Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel sind zu kennzeichnen. Als Muster für die Ausstellung des Gesamtplanes wird auf Anhang 1 verwiesen.

5.2 Verteilung der Mittel

Die Schulabteilungen legen bis zum 31.10. d.J. nach dem im folgenden Haushaltsjahr zu erwartenden Ansatz für Reisekostenvergütungen für Schulausflüge die Kontingente fest für die

- Grund- und Hauptschulen,
- Sonderschulen,
- Realschulen,
- Gymnasien,
- Gesamtschulen,
- Berufsbildenden Schulen,
- Schullandheime u. sonstige Einrichtungen sowie
- Schulpartnerschaften.

5.2.1

Die jeweilige Schulabteilung teilt den Schulen/Schulämtern unter Hinweis auf den noch zu fassenden Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Haushaltsplan bis zum 30. November mit, in welcher Höhe voraussichtlich Mittel für Schulwanderfahrten und Schulpartnerschaften im Folgejahr zur Verfügung stehen und welche Verteilung beabsichtigt ist.

Unter Zugrundelegung dieser Vorgabe sind die Planungen der Schulen gem. Ziff. 5.1 mit den Schulabteilungen/den Schulämtern abzustimmen.

Nach Beschluß über den Haushaltsplan gibt das Fachreferat/die Fachabteilung den Schulämtern/Schulen verbindlich die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel bekannt.

5.3 Genehmigung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die endgültige Planung, die eine Durchführung im Rahmen der bereitstehenden Mittel gewährleisten muß. Schulausflüge und damit verbundene Dienstreisen dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur im Rahmen dieser Richtlinien und der zugewiesenen und der gem. Ziffer 6.1.1 zur Verfügung stehenden Mittel genehmigt werden. Über Anträge, die aus besonderen Gründen im Einzelfall den vorgegebenen Rahmen überschreiten, entscheidet die Oberste Schulaufsichtsbehörde.

Die Leiterin oder der Leiter eines Schulausfluges übernimmt ein persönliches Risiko, wenn sie oder er vertragliche Bindungen mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen eingeht, bevor der Schulausflug genehmigt ist. Sind im Einzelfall vertragliche Bindungen erforderlich, bevor der Schule Reisekostenmittel zugewiesen sind, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einzelne Schulausflüge vorab genehmigen, wenn zu erwarten ist, daß die erforderlichen Reisekostenmittel zur Verfügung stehen werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat darauf zu achten und trägt die Verantwortung dafür, daß die den Lehrkräften und weiteren Begleitpersonen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zustehende Reisekostenvergütung die der Schule insgesamt zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel nicht übersteigen. Sie oder er hat die Genehmigung des Schulausfluges abzulehnen, wenn ihr oder ihm von der verantwortlichen Lehrkraft eine Planung vorgelegt wird, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht.

5.4 Abrechnung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, daß die Reisekostenabrechnungen unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weitergegeben werden. Diese achtet auf die Einhaltung der jeweils zur Verfügung stehenden Kontingente und bestätigt der anwesenden Stelle dies durch Sichtvermerk.

Die Abrechnung der Schulwanderfahrten/Schulpartnerschaften erfolgt in dem Haushaltsjahr, für das die Genehmigung erteilt wurde. Die Abrechnungsunterlagen der Schulabteilung so rechtzeitig vorgelegt werden, daß die Anweisung vor Kassenschluß vorgenommen werden kann.

6. Finanzierung

6.1 Lehrkräfte und Begleitpersonen

Die an dem Schulausflug teilnehmenden Lehrkräfte und weiteren Begleitpersonen erhalten Reisekostenver-

gütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei mehrtägigen Schulausflügen beträgt die Aufwandsvergütung gem. § 17 BRKG für jeden vollen Kalendertag 4/10 des vollen Tagesgeldes (§ 9 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe B, für jede Nacht 3/10 des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe B. Die §§ 9 Abs. 5 und 6 BRKG (Zuschuß wegen Mehraufwand für Verpflegung) und § 10 Abs. 3 BRKG (Zuschuß wegen erhöhter Übernachtungskosten) sind nicht anzuwenden. Die Festsetzung der Aufwandsvergütung schließt im Einzelfall die Erstattung notwendiger Mehrauslagen nicht aus, sofern die Lehrkraft sie mit hinreichender Begründung geltend macht und nachweist.

Fahrkosten werden nach dem allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet mit der Einschränkung, daß bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nur die Kosten bis zur Höhe der zweiten Klasse berücksichtigt werden.

Für die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegten Wegstrecken wird keine Vergütung gewährt. Die Aufwendungen für die Benutzung von Liegewagen und Schiffskabinen werden gegen Beleg erstattet.

Für eintägige Schulausflüge wird keine Aufwandsvergütung gewährt.

Stehen der Schule zusätzliche Mittel zur Verfügung so können Lehrkräften oder weiteren Begleitpersonen auch aus diesen Mitteln die erstattungsfähigen Reisekosten ersetzt werden; im übrigen ist die unmittelbare Annahme von Zuwendungen Dritter Lehrkräften nicht gestattet.

6.1.1

Zuwendungen von dritter Seite

Wird aus anderen als persönlichen Gründen aus Anlaß des Schulausfluges

- eine Zuwendung von dritter Seite gewährt, so ist diese nach § 3 Abs. 3 BRKG auf die Reisekostenvergütung anzurechnen,
- unentgeltlich Verpflegung oder Unterkunft gewährt, so ist § 12 BRKG anzuwenden.

6.1.2

Nebenkosten

In Rahmen der Reisekostenvergütung werden auch Nebenkosten (§ 14 BRKG) erstattet.

Nebenkosten sind alle Auslagen, die zur Erledigung des Schulausfluges notwendig sind, aber nicht nach den §§ 5 bis 12 BRKG erstattet werden können. Sie sind unter Angabe der Höhe zu begründen, einzeln zu erläutern und zu belegen.

Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Auslagen in welcher Höhe im jeweiligen Einzelfall notwendig und damit erstattungsfähig sind.

Beispiele erstattungsfähiger Nebenkosten

(im Regelfall)

Kosten für:

- Besichtigungen und Führungen
- Fahrradtransport
- Fahrradverleihgebühren
- Gepäcktransport
- Gepäckversicherung, Reiserücktrittskostenversicherung, Rechtsschutzversicherung

- kulturelle Veranstaltungen
- Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die während des Schulausfluges entstehen
- Skiliftgebühren
- Visagebühren (einschließlich eventueller Kosten für erforderliche Lichtbilder)
- Schwimmbad

6.2

Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern tragen ihre anteiligen Kosten am Schulausflug grundsätzlich selbst.

In Einzelfällen werden Zuschüsse vom Schulträger gewährt, soweit hierfür im jeweiligen Haushalt Mittel bereitgestellt sind (§ 59 Abs. 2 Ziffer 13 SchulG).

7.

Durchführung von Schulausflügen

7.1

Weisungen

Jede Schülerin und jeder Schüler hat, auch wenn sie oder er volljährig ist, Weisungen der Lehrkräfte und anderer mit der Aufsicht betrauter Personen nach § 36 Abs. 1 und 3 SchulG zu befolgen.

7.2

Beaufsichtigung

7.2.1

Minderjährige Schülerinnen und Schüler unterliegen während des Schulausfluges der Beaufsichtigung nach § 36 SchulG.

Die Pflicht zur Beaufsichtigung sowie die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters und der aufsichtsführenden Begleitperson wird nicht dadurch aufgehoben, daß für bestimmte Veranstaltungen während des Schulausfluges die Dienste Dritter (Bademeisterinnen und Bademeister, Bergführerinnen und Bergführer, Museumsführerinnen und Museumsführer usw.) in Anspruch genommen werden.

Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Alter, Entwicklungsstand, körperliches Leistungsvermögen und Verantwortungsbewußtsein der Schülerinnen und Schüler,
- örtliche, zeitliche und witterungsbedingte Verhältnisse,
- Art des Beförderungsmittels.

Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Baden in offenen Gewässern, Wattwanderungen, Bergwandern usw.) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Die Leiterin oder der Leiter muß sich über mögliche Gefahren informieren und erforderlichenfalls ortskundige Fachkräfte hinzuziehen. Vor Beginn der Unternehmung sind mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen zu erörtern und verbindlich festzulegen.

Hinweise für das Verhalten an Gewässern enthält der Runderlaß „Schwimmen und Baden“, Anhang 2.

7.2.2

Die Schülerinnen und Schüler können nach entsprechenden Vorkehrungen zur Erledigung von Aufträgen, die mit Inhalt und Ablauf der Fahrt zusammenhängen, in Gruppen für eine befristete Zeit aus dem Aufsichtsbereich der Begleiterinnen und Begleiter entlassen werden, sofern besondere Gefährdungsrisiken nicht ersichtlich sind.

7.2.3

Während mehrtägiger Schulausflüge können den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang Freizeiten gewährt werden. Wenn die Umstände es zulassen und nach entsprechender Belohnung, kann den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 6 Freizeit in Gruppen, ab Klasse 10 auch einzeln gewährt werden.

Diese sollte eine Stunde in den Klassenstufen 5 und 6, zwei Stunden in den Klassenstufen 7 bis 9 nicht übersteigen und so gelegt werden, daß sich die Schülerinnen und Schüler spätestens bei Anbruch der Dunkelheit wieder im Aufsichtsbereich der Begleitpersonen befinden. Für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 10 sollte die Freizeit in der Regel vier Stunden nicht überschreiten.

Bei eintägigen Schulausflügen werden Freizeiten nur ausnahmsweise und nur in engen Grenzen gewährt.

Volljährige Schülerinnen und Schüler haben in gleicher Weise die aus der Aufsichtsverpflichtung erwachsenden Anordnungen zu befolgen, wenn sie mit Minderjährigen in einer Gruppe sind.

Eine Einzelbeurlaubung (z.B. Verwandtenbesuch) kann gewährt werden, wenn nach den Umständen keine besonderen Gefahren zu erwarten sind, die Eltern zuvor ihr Einverständnis erklärt haben und der Schülerin oder dem Schüler ein vernünftiges Verhalten zuzutrauen ist.

7.3**Erste Hilfe**

Die Lehrkraft soll Sanitätsmaterial mit sich führen, damit Erste Hilfe geleistet werden kann.

7.4**Ausschluß einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulausflug**

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 SchulG gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens während des Schulausfluges ist der Entscheidung einer Konferenz oder der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten und wird deshalb in der Praxis erst nach Abschluß des Schulausfluges möglich sein. Kommt eine Lehrkraft zu der Überzeugung, daß der Ausschluß der Schülerin oder des Schülers von der weiteren Teilnahme am Schulausflug notwendig ist, unterrichtet sie die Schulleiterin oder den Schulleiter, die oder der nach § 45 Abs. 7 SchulG über den sofortigen Ausschluß entscheidet.

Der sofortige Ausschluß ist eine schwerwiegende Entscheidung, die auf außergewöhnliche Fälle undisziplinierter Verhaltens beschränkt sein muß. Sie setzt vor-

aus, daß nur durch den Ausschluß der geordnete Ablauf des Schulausfluges gewährleistet ist, weil erzieherische Maßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen.

Die Eltern sind umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Wird die Schülerin oder der Schüler von den Eltern nicht abgeholt und ist eine anderweitige Begleitung nicht möglich oder vertretbar, wird die Schülerin oder der Schüler allein nach Hause geschickt. Das setzt voraus, daß die Schülerin oder der Schüler nach Alter und Reife hierzu imstande ist. Die Lehrkraft gibt die erforderlichen Verhaltensanweisungen und überwacht die Abfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel. Die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern tragen die Kosten der Rückfahrt.

8.**Unfallversicherung und Haftung****8.1****Unfallversicherung**

Gegen Unfälle bei Schulausflügen sind alle Schülerinnen und Schüler in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b und c RVO versichert.

Bei genehmigten Schulausflügen sind Lehrkräfte im Beamtenverhältnis durch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge geschützt; Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis oder mit stundenweiser Beschäftigung sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Letzteres gilt auch für andere Begleitpersonen, denen zur Wahrnehmung von Beaufsichtigungsaufgaben eine Dienstreisegenehmigung erteilt worden ist.

8.2**Haftung**

Lehrkräfte und andere Aufsichtsführende Begleitpersonen befinden sich beim Schulausflug in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes. Wird eine Schülerin, ein Schüler oder eine dritte Person infolge schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht geschädigt, so haftet nach Art. 34 GG als Dienstherr das Land Schleswig-Holstein. Die Lehrkraft oder eine andere aufsichtführende Begleitperson kann vom Geschädigten nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Ein Regreßanspruch gegen sie kommt nur dann in Betracht, wenn die Pflicht zur Beaufsichtigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung „Haftung bei Schulausflügen“ vom 15.12.1992 (NBl. MBWKS Schl.-H., S. 359) verwiesen.

9.**Inkrafttreten**

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft.

Der Erlaß „Richtlinien für Schulausflüge“ vom 9.10.1986 - X 320 - 0322.1.18 (NBl. 1986, S. 300) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Änderung der Richtlinien für Schulausflüge

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
vom 25. Juni 1997 - III 313 - 0322, 1.18.1 -

Aufgrund der Änderung des BRKG im Rahmen des
Jahressteuergesetzes 1997 werden die Richtlinien für
Schulausflüge wie folgt geändert:

TZ 5.4:
Änderung des 2. Absatzes

Die Abrechnung der Schulwanderfahrten/Schulpart-
nerschaften erfolgt spätestens drei Monate nach Been-
digung der Fahrt. Schulwander- und Schulpartner-
schaftsfahrten, die nach dem 1. Oktober eines jeden
Jahres enden, sind unverzüglich nach Beendigung ab-
zurechnen und zur Zahlung einzureichen, so daß die
Zahlungsanweisungen vor dem jährlichen Kassen-
schlußtermin vorgenommen werden können.

TZ 6.1
Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Bei mehrtägigen Schulausflügen beträgt die Auf-
wandsvergütung gemäß § 17 BRKG für jeden vollen
Kalendertag 4/10 des vollen Tagegeldes, für jede
Nacht 3/10 des vollen Übernachtungsgeldes. § 10
Abs. 3 BRKG (Zuschuß wegen erhöhter Übernach-
tungskosten) ist nicht anzuwenden.

Satz 4 wird neu aufgenommen:

Für Anreise- und Abreisetage werden 4/10 des vollen
Tagegeldes gewährt.

Änderung der Richtlinien für Schulausflüge

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
vom 26. Juli 1998 – III 313 – 0322.1.18.1 –

Der Erlaß zum Personalaktenrecht vom 16. Februar 1998, (NBl. MBWFK, Schl.-H. S. 214) erfordert eine Trennung der Dienstreisegenehmigung und der leistungsbegründenden Belege. Diese sind den Antragstellern künftig entwertet zurückzugeben und von ihnen sechs Jahre lang aufzubewahren.

Bei Inlandsdienstreisen werden nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Schulämter bzw. Schulen die Belege (leistungsbegründende Unterlagen) entwertet und den Antragstellern zurückgegeben.

Bei Auslandsdienstreisen werden die Rechnung mit den entsprechenden Originalbelegen wie bisher im Ministerium bearbeitet. Die Belege gehen entwertet über die Schulen an die Antragstellerinnen und Antragsteller zurück.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Reisekostenrechnungen deutlich mit dem Namen der Schule und der vollständigen Schulschrift gekennzeichnet sein müssen, um zeitraubende Nachforschungen zu vermeiden.

Weiterhin bitte ich um Beachtung meines Erlasses vom 26. Juni 1997 (NBl. MBWFK, Schl.-H. S. 307). Die Haushaltsführung verlangt einen zeitnahen Überblick über den tatsächlichen Mittelabfluß, der eine zeitnahe Abrechnung erfordert.

NBl. MBWFK. Schl.-H. 1998